

Ordnung des Jugendwerkes

des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

Präambel

Die Gemeinde Jesu Christi ist begründet im Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie durch Wort und Tat, Kreuz und Auferstehung Jesu Christi hörbar und sichtbar geworden ist. Die Evangelische Jugend ist Teil dieser Gemeinde.

Evangelische Arbeit mit jungen Menschen eröffnet Erfahrungsräume, in denen junge Menschen sich erleben, entfalten und entwickeln können. Erwachsene begleiten und unterstützen sie dabei. Wo Christen zusammen wirken, entsteht Gemeinde und Gottes Geist wird erfahrbar. Evangelische Arbeit mit jungen Menschen lädt junge Menschen ein, das Evangelium als Lebensmöglichkeit für sich anzunehmen und sich dafür einzusetzen, dass auch andere die gleiche Erfahrung machen.

Laut Artikel 12 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind junge Menschen an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form in allen Belangen zu beteiligen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen. Alle jungen Menschen sind daher eingeladen teilzunehmen, mitzuwirken und eigene Formen der Beteiligung zu entwickeln und umzusetzen. Evangelische Arbeit mit jungen Menschen wird von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Die Beteiligungsformen sind vielfältig, kreativ, inklusiv und altersangemessen zu gestalten, sodass junge Menschen in ihrer Vielfalt erreicht werden.

Diese Ordnung verpflichtet die Synode und die Leitungsgremien, die für junge Menschen verantwortlich sind dazu, Beteiligung zu ermöglichen, zu fördern und zu begleiten. Durch diese Ordnung wird ihr Recht auf Beteiligung gesichert und ausgestaltet.

§ 1 Geltungsbereich und Auftrag

- (1) Diese Ordnung gilt für alle jungen Menschen bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr, die einer Gliedkirche der EKD angehören, im religionsmündigen Alter sind und an Aktionen der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen im Kirchenkreis teilnehmen, sie aktiv mitgestalten bzw. verantworten.
- (2) Sie gilt für alle, die Verantwortung in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg tragen.
- (3) Evangelische Arbeit mit jungen Menschen umfasst alle Formen kirchlichen Lebens, die von jungen Menschen besucht, genutzt, mitgestaltet oder selbst verantwortet werden.
- (4) Evangelische Arbeit mit jungen Menschen orientiert sich an den aktuellen fachlichen Standards und reflektiert und entwickelt sich kontinuierlich weiter.
- (5) Evangelische Arbeit mit jungen Menschen genießt im Rahmen der kirchlichen Ordnung besonderen Schutz und Fürsorge des Ev.-luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg.
- (6) Die Akteure der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit.

§ 2 Rechtsform

- (1) Das Evangelische Jugendwerk ist ein unselbstständiges Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg und gleichzeitig ein anerkannter eigenständiger Jugendverband im Sinne des § 12 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- (2) Es nimmt alle Aufgaben in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen wahr, die aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige, übergemeindliche Arbeitsweise erfordern und verantworten dies gegenüber der Synode, dem Kirchenkreisrat und dem Kuratorium der Dienste und Werke. Dazu unterhält der Kirchenkreis ausreichend Personal.

§ 3 Arbeit mit jungen Menschen in Kirchengemeinden, Regionen und im Kirchenkreis

- (1) Arbeit mit jungen Menschen ist eine Lebensäußerung und eigenständige Aufgabe der Kirchengemeinde. In jeder Kirchengemeinde und Region, in der Arbeit mit jungen Menschen stattfindet, wird ein Jugendausschuss gebildet, in dem die jungen Menschen die Stimmenmehrheit haben. Dieser nimmt (im Dialog mit den zuständigen Gremien) die Verantwortung wahr, die in der Präambel beschriebenen Rechte junger Menschen umzusetzen, insbesondere in Bezug auf die finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Arbeit mit jungen Menschen.
- (2) Für jeden jungen Menschen gibt es mindestens ein attraktives Angebot evangelischer Arbeit mit jungen Menschen in erreichbarer Nähe, das ihrer/seiner Kultur und Lebenswelt entspricht. Das wird durch die Arbeit in den Kirchengemeinden, den Regionen und des Evangelischen Jugendwerks gewährleistet.

§ 4 Gremien und Einrichtungen

- (1) Das Jugendwerk des Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg bildet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Funktionen folgende Gremien und Einrichtungen:
 - Evangelische Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg (EJVLL)
 - Kirchenkreis-Jugendausschuss (KKJA)
 - Jugendpfarramt (JPA)
 - Konvent der hauptamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit jungen Menschen (HAK)
- (2) Die Gremien sollen sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Für jedes gewählte oder berufene Mitglied eines Gremiums ist zusätzlich ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu berufen.

§ 5 Evangelische Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg (EJVLL)

- (1) Die Evangelische Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg setzt sich aus Vertretern der jungen Menschen aus den Kirchengemeinden und Regionen zusammen, wobei jede Kirchengemeinde mindestens zwei Delegierte entsendet. Das Weitere regelt die EJVLL selbst.
- (2) Die Evangelische Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg hat insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:
 - Wahrnehmung der Interessen der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis
 - Sicherung der Mitwirkung der jungen Menschen bei der Planung und Durchführung der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen im Kirchenkreis

- Wahl von Delegierten in den Kirchenkreis-Jugendausschuss, in die Nordkirchen-Jugendvertretung, in den Kreisjugendring Herzogtum Lauenburg, in den Lübecker Jugendring
 - Entsendung von Jugendsynodalen in die Kirchenkreissynode
- (3) Die Leitung des Jugendpfarramtes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 6 Der Kirchenkreis-Jugendausschuss (KKJA)

- (1) Der Kirchenkreis-Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- 5 junge Menschen aus der EJVLL
 - 1 Vertreter*in, der/die vom Kuratorium der Dienste und Werke entsendet wird
 - 1 Mitarbeiter*in des Jugendpfarramtes
 - 1 Mitarbeiter*in des Konvents der hauptamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit jungen Menschen.
- (2) Der Kirchenkreis-Jugendausschuss ist unbeschadet der Aufgaben und Rechte der Kirchenkreissynode, des Kirchenkreises und/oder des Kuratoriums der Dienste und Werke zusammen mit der Leitung des Jugendpfarramtes für die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg verantwortlich.
- (3) Der Kirchenkreis-Jugendausschuss ...
- ...entwickelt Grundsätze und thematische Prioritäten für die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg.
 - ...berät und unterstützt die Mitarbeitenden des Jugendpfarramtes bei der Planung und Durchführung von Angeboten, Events und Projekten.
 - ...erstellt einen jährlichen Bericht an die Kirchenkreissynode über die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Kirchenkreis.
 - ...wirkt bei der Einstellung der hauptamtlich Mitarbeitenden des Jugendpfarramtes durch Kandidaten-Vorschlag an die entscheidenden Gremien und ggf. durch beratende Teilnahme in den Regionaljugendausschüssen mit.
 - ...wirkt bei Änderungen dieser Ordnung mit.
- Weiteres regelt die Geschäftsordnung des KKJA.

§ 7 Das Jugendpfarramt (JPA)

- (1) Das Jugendpfarramt ist als Einrichtung des Kirchenkreises für die Begleitung der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen in den Kirchengemeinden und Regionen und für die Planung, Durchführung, Koordination und Evaluierung von kirchenkreisweiten Angeboten verantwortlich. Es berücksichtigt bei der Entwicklung seiner Angebote die besonderen Herausforderungen und gewachsenen Traditionen der Arbeit mit jungen Menschen in der Stadt und auf dem Land.
- (2) Das Jugendpfarramt fördert die fachliche Qualität der Arbeit in den Kirchenkreisen, ihren Gemeinden und Regionen sowie den evangelischen Jugendverbänden in theologischer, pädagogischer und jugendpolitischer Hinsicht durch
- Beratung und Begleitung
 - Aus-, Fort-, und Weiterbildung
 - Entwicklung von Angeboten, Materialien und Arbeitshilfen
 - zentrale Großveranstaltungen (Events) und Netzwerkarbeit
 - Seelsorge für junge Menschen und ggf. beteiligte Personen
 - Vertretung der Evangelischen Jugend in Gremien der Kirchengemeinden und Regionen, deren Arbeit für die Lebenswelt von jungen Menschen relevant ist.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- Personalentwicklung, Fortbildungsangebote und Kollegiale Beratung für die hauptamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit jungen Menschen.
- Budgetverantwortung

§ 8 Konvent der hauptamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit jungen Menschen (HAK)

- (1) Die hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit jungen Menschen aus den Kirchengemeinden, den Regionen und dem Kirchenkreis bilden den Konvent der hauptamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit jungen Menschen.
- (2) Der Konvent dient dem fachlichen Austausch, der Fortbildung, der kollegialen Beratung sowie der Planung gemeinsamer kirchenkreisweiter Veranstaltungen. Er berät über aktuelle Belange der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen und legt der Evangelischen Jugendvertretung (EJVLL) und dem Kirchenkreis-Jugendausschuss Vorschläge zur Stellungnahme vor.

§ 9 Schlichtung

Wenn sich junge Menschen und ihre Gremien nicht hinreichend beteiligt fühlen, haben sie das Recht, ihr Anliegen beim Jugendpfarramt bzw. der entsprechenden Einrichtung der jeweils nächsten Ebene vorzutragen. Dieses unterstützt das Beteiligungsanliegen und vermittelt im Konflikt und trägt zur Schlichtung bei.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung¹ in Kraft.



Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-
Lauenburg
Jugendpfarramt
Jakobikirchhof 5
23552 Lübeck
Tel.: 0451 - 79 07 38 55
Email: jugendpfarramt@kirche-LL.de



¹ Auf der Sitzung des Kirchenkreisrates Lübeck-Lauenburg vom 06. Juli 2020 beschlossen.